

Wirtschaftsrat der CDU e.V. – Luisenstr. 44 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirektor
Michael Sell
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: michael.sell@bmf.bund.de

Wirtschaftsrat der CDU e.V.
Luisenstr. 44, 10117 Berlin
Telefon: 0 30 / 240 87 - 200
Telefax: 0 30 / 240 87 - 205

Der Bundesgeschäftsführer

Der Fachgebietsleiter
Steuern, Haushalt, Finanzen

Berlin, 30. Juni 2015

Stellungnahme zum ErbSt-Referentenentwurf vom 01.06.2015

Sehr geehrter, lieber Herr Sell,

mit dem Referentenentwurf vom 01. Juni 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen seine Vorschläge zur Reparatur des Erbschaftsteuerrechts konkretisiert. Unverändert wichtig bleibt: Die einzigartige familiengeprägte Unternehmenslandschaft in Deutschland darf als Innovationsmotor und Arbeitsplatzgarant durch eine Verschärfung des Erbschaftsteuerrechts nicht gefährdet werden. Gerade ob ihrer typischen Eigenheiten wie der langfristigen Ausrichtung ihrer Unternehmensstrategien, der persönlichen Haftung und Verantwortung der Unternehmens- bzw. Anteilseigner, ihrer häufig stark kapitalmarktunabhängigen Finanzierung sowie ihrer hohen Standortloyalität und verlässlichen Arbeitsplatzschaffung sind diese Unternehmensstrukturen besonders schützenswert.

Der Wirtschaftsrat würdigt, dass der Gesetzentwurf des BMF Forderungen der Wirtschaft näher kommt. Das gilt etwa für die Berücksichtigung qualitativer Kriterien bei der „Verschonungsbedarfsprüfung“, die prinzipielle Ausweitung der Verschonungsbereiche auf bis zu 110 Mio. Euro wie auch die Rückbesinnung auf die Zahl der Beschäftigten bei der Freistellungsgrenze für kleine Unternehmen. Gleichwohl ist der Gesetzentwurf vom Ziel einer „minimal-invasiven“ Reparatur des derzeit geltenden Erbschaftsteuerrechts weit entfernt. De facto zielt er auf tiefe Eingriffe in das System des aktuellen Erbschaftsteuerrechts ab. Insgesamt würde die Umsetzung des Referentenentwurfs eine deutlich höhere Steuerbelastung für die Familienunternehmen mit sich bringen – und dies, obwohl die Bundesregierung versichert hat, es werde in dieser Legislatur keine Steuererhöhungen geben und das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer solle das bisherige Niveau nicht übersteigen.

Unabhängig davon sind die im Vergleich zu den BMF-Eckpunkten vom Februar 2015 in den Gesetzentwurf integrierten Elemente ein erster Schritt in die richtige Richtung, der allerdings unzureichend bleibt. Der Entwurf des BMF ist noch dringend verbesserungsbe-

dürftig. Dies gilt vor allem hinsichtlich der dringend notwendigen Anhebung der Aufgriffgrenzen, der system- und verfassungswidrigen Einbeziehung bereits vorhandenen Privatvermögens wie auch einer realitätsnahen Berücksichtigung qualitativer Kriterien für die Qualifizierung von Familienunternehmen.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf in seinen Formulierungen viele Unklarheiten sowie unbestimmte Rechtsbegriffe, die es zu beseitigen gilt. Anderenfalls würde das Gesetz sehr hohe Rechtsunsicherheiten verursachen, die erfahrungsgemäß erst nach mehreren Jahren durch gerichtliche Entscheidungen geklärt werden. Der Gesetzgeber steht in der Pflicht, ein klar und eindeutig formuliertes Gesetz zu schaffen, das für die Wirtschaft wie für die Finanzverwaltung gleichermaßen verständlich ist und ohne Verwaltungsanweisungen auskommt, um korrekt befolgt werden zu können.

Zudem würde ein Gesetz auf der Basis des vorgelegten Referentenentwurfs den Bürokratie- und Erfüllungsaufwand um ein Vielfaches erhöhen – sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung. Einerseits wäre zu befürchten, dass die Finanzverwaltung faktisch nicht in der Lage sein dürfte, das Gesetz adäquat zu administrieren (z.B. wegen Zuordnung einzelner Wirtschaftsgüter zu dem oder den „Hauptzweck(en)“ oder Prüfung der qualitativen Kriterien über einen Zeitraum von 40 Jahren). Andererseits dürften in mehreren Punkten bereits heute die Kapazitäten für einen gleichheitlichen Vollzug des Gesetzes an Grenzen stoßen. Ein derart konstruiertes Gesetz würde aus Sicht des Wirtschaftsrates mit hoher Wahrscheinlichkeit direkt in ein Vollzugsdefizit bei der Finanzverwaltung führen, mit der sehr wahrscheinlichen Konsequenz der Verfassungswidrigkeit.

Sollte der Referentenentwurf in dieser Form Gesetz werden, würde das deutsche Steuerrecht zudem nicht nur weiter verkompliziert. Insbesondere würden die Unternehmer durch die zahlreichen wie teils sehr komplexen Anzeige- oder Meldeverpflichtungen bereits bei kleinsten Nichtbefolgungen derart in die Nähe des Straftatbestandes gerückt, dass auch dadurch eine Schädigung des Standortes Deutschland für Familienunternehmen sehr wahrscheinlich wäre. An einer zunehmenden Kriminalisierung der Familienunternehmer sollte dem Gesetzgeber aber keinesfalls gelegen sein. Nicht zuletzt fehlt es an einer Sanierungsklausel, um auch in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen einen Überlebenschance zu bieten, ohne von rückwirkenden Steuernachforderungen erdrückt zu werden.

Der Wirtschaftsrat sieht insbesondere in den in der Anlage näher ausgeführten Punkten dringenden Handlungsbedarf. Für Rückfragen stehen wir Ihnen und Ihrem Hause selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rainer Gerding
Bundesgeschäftsführer



Dr. Dirk Freigang
Fachgebietsleiter Steuern,
Haushalt, Finanzen

Anlage

➤ **Freistellungsgrenze für kleine Unternehmen (§ 13a Abs. 3 ErbStG-E)**

Der Wirtschaftsrat befürwortet ausdrücklich die Schaffung einer Gleitzone mit verminderten Lohnsummen-Kriterien (250% statt 400%) für Unternehmen, die die Beschäftigtenzahl für eine Freistellung von der Besteuerung des begünstigten Vermögens leicht überschreiten. Die Grenze selbst von lediglich noch 3 Beschäftigten ist aber deutlich zu niedrig gewählt.

- Obgleich das Bundesverfassungsgericht eine deutliche Reduzierung der Zahl der Beschäftigten verlangt, um zu verhindern, dass die große Mehrheit der Unternehmen von vornherein von der Erbschaftsteuer befreit wird, ist empirisch zu belegen, dass **die KMUs in Deutschland im Schnitt rund 6 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte** haben – ohne Berücksichtigung der Solo-Selbständigen sogar rund 12 (Institut für Mittelstandsforschung Bonn, Stichtag 31.12.2013). Gerade angesichts der langfristigen Ausrichtung des Erbschaftsteuerrechts erscheint es angemessen, für die empirische Ermittlung derartige Durchschnittsgrößen zugrunde zu legen.
- Die relevante Beschäftigtenzahl sollte daher auf **mindestens 6 Beschäftigte** und die **Gleitzone auf 20 Beschäftigte ausgeweitet werden**. Dies scheint in Anbetracht des vorliegenden Referentenentwurfs auch deshalb angebracht, da im Gegensatz zur früheren Regelung die kleinen befreiten Unternehmen nach dem Wortlaut des § 13a Abs. 1 Satz 1 ErbStG-E trotz einer Befreiung von der Besteuerung des begünstigten Vermögens (Abs. 3 Satz 3 Nr. 2) für das nicht begünstigte Vermögen steuerpflichtig und insofern ohnehin schlechter gestellt würden.
- Bei der Festlegung der Beschäftigtenzahl sollte direkt in den Text des Gesetzes aufgenommen werden, dass die **Beschäftigtenzahl in sog. Vollzeitäquivalenten (VZÄ)** zu bemessen ist.
- In diesem Zusammenhang empfiehlt der Wirtschaftsrat zu überdenken, ob sich die Befreiung von der Besteuerung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 sowohl auf das begünstigte als auch das nicht begünstigte Vermögen erstrecken soll. So hatte das Bundesverfassungsgericht nicht die vollständige Befreiung kleiner Unternehmen kritisiert, sondern das Ausmaß der Anwendung dieser Befreiung. Eine solche Erleichterung der beabsichtigten Gesetzesverschärfung könnte den durch die Veranlagung entstehenden **Bürokratieaufwuchs** gerade für die kleinere und mittlere Wirtschaft sowie die Finanzverwaltung gleichermaßen bereits **beträchtlich verringern** (das BMF geht in seinem Referentenentwurf selbst davon aus, dass die vorgeschlagene Regelung nur noch 56,47% statt wie bisher weit über 90 Prozent der Unternehmen freistellt: ErbStG-E, S. 21 Mitte).

➤ **Realitätsnahe Regelungen für die Berücksichtigung qualitativer Kriterien (§ 13a Abs. 9 ErbStG-E)**

Es ist positiv, dass auch das BMF die Notwendigkeit erkannt hat, dass bei Prüfprozessen für Familienunternehmen **qualitative Kriterien berücksichtigt** werden müssen. Allerdings sind diese bei der Ausschlag gebenden Vermögensbewertung, d.h. zumindest zentral bei der sog. „Bedürfnisprüfung“ zu berücksichtigen und nicht – wie im Gesetzentwurf geschehen – lediglich für die Prüfung auf Einhaltung der Aufgriffgrenze (§ 13a Abs. 9 Satz 3).

- Zahlreiche Mitgliedsunternehmen des Wirtschaftsrates befürchten, dass die Regeln in Satz 3 Nr. 1 bis 3 **realitätsfern formuliert** sind und formal in der Praxis von kaum einem Familienunternehmen erfüllbar sein werden.

Vielmehr ist festzustellen: Eine **kumulative Erfüllung** aller drei im Referentenentwurf genannten Kriterien (Satz 3 Nr. 1 bis 3) ist eine deutlich **zu starke Beschränkung**. Um der Komplexität der Wirtschaftswelt besser Rechnung tragen zu können, sollte der Katalog auf mindestens 5 oder 6 qualitative Kriterien erweitert werden, von denen dann ggf. 2 aus 5 oder 6 zu erfüllen sind. Solche Kriterien könnten beispielsweise sein:

- persönliche Haftung
- personelle Führung aus der Familie
- Einfluss auf die Kontrollorgane
- Übertragungsbeschränkungen im Familien- und Gesellschafterkreis
- Wertermittlung in Übertragungsfällen unterhalb des Verkehrswertes
- Stimmrechtsbündelung
- Abfindungsbeschränkungen für ausscheidende Gesellschafter

Die drei im Referentenentwurf festgelegten qualitativen Kriterien (§ 13a Abs. 9 Satz 3 ErbStG-E) enthalten in ihrer aktuellen Formulierung **ungeklärte Rechtsbegriffe**, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Rechtsstreitigkeiten führen werden und deshalb unbedingt beseitigt werden sollen. Anderenfalls werden bspw. auch Zusammenschlüsse von mindestens zwei Gesellschafter(n) oder etwa die Einbindung von Private Equity-Gesellschaften, die regelmäßig über Gewinnentnahmen finanziert werden, als Optionen für die Unternehmensentwicklung ausgeschlossen.

Im Einzelnen empfiehlt der Wirtschaftsrat, folgende Punkte zu korrigieren:

- Bei der Thesaurierungsvorgabe (Satz 3 Nr. 1) erfordert die Formulierung einer „nahezu vollständigen“ Entnahme- und Ausschüttungsbeschränkung dringend eine klarstellende und praxisgerechte Korrektur. Eine solche hat zu berücksichtigen:
 - Als entnehmbare Beträge dürfen nur solche verstanden werden, die nach Abzug der übrigen persönlichen Steuern (ESt, SolZ, KiSt) frei verfügbar sind. Zumindest **Steuerzahlungen** und eine **angemessene Tätigkeitsvergütung** müssen leistbar bleiben.
 - Weiterhin ist klarzustellen, ob **zulässige Steuerzahlungen** dann nur auf Steuerzahlungen für Erträge **auf diesen Betrieb beschränkt** sind – und wie solche überhaupt ermittelt werden sollen.
 - Daneben ist klarzustellen, dass **Entnahmen** bzw. Veräußerungen von Vermögen **für Steuerzahlungen** nicht zur Verletzung der Behaltensfrist führen.
 - Zu klären ist darüber hinaus, was **bei Verlusten aus anderen Beteiligungen bzw. Einkunftsquellen**, die die Steuerzahlungen mindern, geschieht? Konsequenter wäre, dass etwa im Fall von Verlusten aus anderen Einkunftsquellen dann mehr Entnahmen aus den Erträgen des übertragenen Betriebes erfolgen dürfen.
 - Anstelle oder zumindest neben dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages, der als Kriterium häufig nur bedingt geeignet ist, sollte vielmehr (auch) **auf die tatsächliche Handhabung** abgestellt werden, d.h. wie bspw. bei einer abweichenden tatsächlichen Handhabung mit höheren Entnahmen zu verfahren ist. Nur relativ wenige Unternehmen haben Beschränkungen in ihren Gesellschaftsverträgen, die formal die Voraussetzungen des

Gesetzestextes erfüllen, auch wenn in der Praxis solche Beschränkungen häufig gelebt werden.

- Hinsichtlich möglicher Regelungen zu Abfindungen für Beteiligungen sollte im Gesetz exemplarisch die Bewertung geregelt werden, z.B. zum Buchwert oder zu einer konkreten quantitativen Grenze unter Marktwert (Satz 3 Nr. 3), um die Formulierung „erheblich unter dem gemeinen Wert“ zu vermeiden.

Die in Satz 4 genannten **Fristen**, in denen Verfügungsbeschränkungen nachgewiesen werden müssen, von „...10 Jahren vor und 30 Jahren nach Entstehung der Steuer...“ **sind erheblich zu lang** und kommen in dieser Form einer Knebelung der Unternehmen gleich. Daher sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Familienunternehmen werden – wie es auch in der Gesetzesbegründung angeführt wird (S. 23, 4. Absatz) – im Durchschnitt alle 30 Jahre übertragen: Lebenslang offene Steuerverfahren sind für Unternehmen, aber auch für die Finanzverwaltung nicht zu gewährleisten und erscheinen deshalb auch verfassungsrechtlich kritisch (Vollzugsdefizit).
- Stattdessen sollte eine Angleichung dieser Anforderungen an die Behaltensfristen, wie sie auch für die Lohnsummenregelung (5 bzw. 7 Jahre) gelten, erfolgen. Diese hat auch das Bundesverfassungsgericht akzeptiert.
- Eine rückwärtsgerichtete Fristenbindung ist unsystematisch und sollte unbedingt unterbleiben, da einerseits im Rahmen der Wertermittlung auf zukünftige Erträge abgestellt wird und andererseits Verfügungsbeschränkungen, die in der Vergangenheit galten, die Steuerfreistellung zukünftiger Erträge nicht beeinflussen.

➤ **Verschonungsbedarfsprüfung: Aufgriffgrenzen anheben und auf Einbeziehung des bereits vorhandenen Privatvermögens verzichten (§ 13a Abs 9 ErbStG-E)**

Die erwerberbezogenen Aufgriffgrenzen (§ 13a Abs. 9 Sätze 1 und 3) von **20 bzw. 40 Mio. Euro** sind nach wie vor deutlich **zu niedrig** angesetzt. Schließlich geht es hier nicht um frei für den Konsum bereitstehendes Vermögen für private Personen, sondern vielmehr um in Betriebsvermögen gebundene Werte, die weder einfach liquidiert werden können noch wegen ihrer Notwendigkeit für die Erfüllung des Betriebs- bzw. Hauptzweckes liquidierbar sind.

- Vielmehr sind Sockelwerte um 100 – 130 Mio. Euro verfassungsrechtlich zulässig, was auch mehrfach von renommierten Verfassungsrechtlern belegt worden ist.
- Diese **Aufgriffgrenzen sollten dringend als Freibetrag** anstelle von Freigrenzen **ausgestaltet werden**. Das Argument der Verfassungswidrigkeit einer Freibetragsregelung zieht nicht, weil es gerade vernachlässigt, dass übertragenes Betriebsvermögen sehr wohl anders behandelt werden darf als Privatvermögen. So hat auch der ehemalige Präsident des BVerfG, Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, bestätigt, dass es dem Gesetzgeber ausdrücklich freisteht, ein Verschonungsbedürfnis für unternehmerisches Vermögen zu unterstellen, um das legislatorische Ziel der Erhaltung und Förderung der für besonders schützenswert erachteten Unternehmensstruktur zu sichern.

Im Übrigen verlangt das BVerfG bei einer „Bedürfnisprüfung“ **in keinem Fall eine behördliche Einzelfallentscheidung** darüber, ob der einzelne Steuerschuldner die

Erbschaft- und Schenkungsteuer nach seiner individuellen Vermögenslage in zumutbarer Weise auch begleichen kann.

Die Unschärfen bei der Formulierung des „**verfügbaren**“ **Privatvermögens** (§ 28a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) müssen beseitigt werden.

- Die Einbeziehung des vorhandenen privaten Vermögens ist laut Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier „verfassungsrechtlich äußerst problematisch“. Zahlreiche Gutachten anderer Verfassungsrechtler bestätigen diese Auffassung unisono. Der Wirtschaftsrat empfiehlt, diese Ratschläge angesichts der überwältigenden vorliegenden Rechts-Expertise zu berücksichtigen und nicht sehenden Auges eine neuerliche Verfassungswidrigkeit in Kauf zu nehmen.
 - Bereits im aktuellen ErbSt-Recht gibt es massive Probleme und Streitpunkte zwischen Steuerschuldern und Finanzverwaltungen bei der Bewertung von Vermögen. Es muss bezweifelt werden, ob die Bewertung des verfügbaren Vermögens nach § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht genauso **streitbelastet** sein und zu **langen Perioden der Rechtsunsicherheit** führen wird. Immerhin ist gerade auch die Nichterhebung der Vermögensteuer auf Bewertungsprobleme privaten Vermögens zurückzuführen. Weitere streitanfällige Regelungen sind deshalb unbedingt zu vermeiden.
 - Zudem würde eine Einbeziehung von bereits vorhandenem Privatvermögen **vollkommen falsche Leistungsanreize** setzen, indem Erwerber bestraft würden, die sich ein Vermögen für investive Zwecke oder auch ihre Altersvorsorge aufbauen oder aufgebaut haben gegenüber solchen, die den zeitnahen Konsum ihrer Mittel bevorzugt haben. – Bei diesem Argument darf nicht fälschlicherweise auf die Ebene von erbenden Privatpersonen abgeglitten werden, sondern es geht um Personen, die **Verantwortung als Unternehmer** tragen bzw. tragen sollen – **und damit Verantwortung für Wertschöpfung und Arbeitsplätze**.
 - Das übergegangene, nicht begünstigte Vermögen (§ 28a Abs. 2 Satz 1 Nr.1) ist – wie auch etwaige nicht begünstigte Finanzmittel – gerade in Familienunternehmen in Deutschland sehr wohl notwendig für den Geschäftsbetrieb, sei es als Liquiditätspolster für geplante Akquiseprojekte oder größere Investitionen. Wenn dieses nicht begünstigte Vermögen aber Teil der ErbSt-Bemessungsgrundlage würde, wäre es vom Unternehmen für potenzielle ErbSt-Zahlungen einzuplanen und könnte nicht mehr für die ursprüngliche geschäftsdienliche Planung vorgesehen werden. Deshalb **ist übergegangenes nicht begünstigtes Vermögen dringend aus der Verschonungsbedarfsprüfung herauszuhalten**.
 - Notwendig ist zudem eine Klarstellung, dass der Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung **nicht die Rückkehr zum regulären Abschmelzmodell sperrt**.
- **Klarstellungen der Abgrenzungen bei der Definition des „Hauptzwecks“ für den Ansatz des begünstigten Vermögens (§ 13b Abs. 3 ErbStG-E)**

Der Wirtschaftsrat verschließt sich einer Neudefinition des begünstigten Vermögens grundsätzlich nicht. Allerdings muss eine solche unbedingt zusätzliche **Rechtsunsicherheiten von Anfang an vermeiden**.

Es ist für die Familienunternehmen in unserem Land nicht akzeptabel, wenn in § 13b Abs. 3 Satz 1 die Bedingung formuliert wird, dass die Teile des begünstigungsfähigen Vermögens

„...jeweils **überwiegend** einer Tätigkeit im Sinne ... des EStG **als Hauptzweck** dienen...“
müssen.

- Falls mit „überwiegend“ **mehr als die Hälfte** gemeint ist, sollte die Formulierung „mehr als 50 Prozent“ anstelle des Wortes „überwiegend“ in den Satz aufgenommen werden.
- Zudem fehlt dem Absatz eine eindeutige Klarstellung, dass ein Unternehmen auch **mehrere Betriebs- bzw. Hauptzwecke** verfolgen kann, beispielsweise eine Unternehmensgruppe, die in den Geschäftsfeldern Ernährung, Logistik und Finanzdienstleistungen tätig ist. In solchen Fällen darf den Unternehmen kein Nachteil aus der Diversifikation seiner Geschäftsrisiken erwachsen.
- Ebenso darf der Unternehmer **nicht zu (betriebs)wirtschaftlich unsinnigem Verhalten gezwungen werden**, um die Erbschaftsteuerbegünstigungen in Anspruch nehmen zu können: Wenn er etwa Reserveflächen vorübergehend nicht vermieten oder verpachten darf/kann, sollte dies ebenfalls nicht begünstigungsschädlich sein.

Unklare Formulierungen enthält auch § 13b Abs. 3 Satz 2: Was bedeutet es, dass ein Teil des begünstigungsfähigen Vermögens „...**aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden kann**, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen“?

- Grundsätzlich gilt: Ein Unternehmer wäre ein schlechter – und auf Dauer wohl erfolgloser – Unternehmer, wenn er Finanzmittel in Wirtschaftsgüter investierte, die für seinen Geschäftszweck unnötig sind. Diese Regelung sollte dementsprechend großzügig zugunsten der Familienunternehmer ausgelegt werden.
- Für die **Ermittlung der Vermögenswerte** der Wirtschaftsgüter eines Betriebes – und erst recht für den Fall einer Verbundvermögensaufstellung bei Beteiligungen oder Holdinggesellschaften – sollten explizit **praxistaugliche Schätzverfahren** zugelassen werden. Weder ist einem Unternehmer die Einzelbewertung sämtlicher seiner Wirtschaftsgüter zuzumuten, noch wird die Finanzverwaltung solche Wertaufstellungen adäquat prüfen können.
- Auch ist mit Verweis auf § 13b Abs. 7 realistisch im Regelfall nicht davon auszugehen, dass selbst der Inhaber einer 10%- oder 15%-Beteiligung für seinen individuellen Übertragungsfall **alle notwendigen Informationen von der Gesellschaft** bekommt, an der er beteiligt ist. Davon ist erst recht auszugehen, wenn eine solche Erhebung für individuelle Zwecke des Beteiligungserwerbers dem Unternehmen Kosten verursacht, wovon regelmäßig auszugehen sein dürfte. Insofern sollte eine solche Regelung unterbleiben, von der klar ist, dass sie der Steuerpflichtige in der Realität regelmäßig nicht erfüllen können.
- Vor diesem Hintergrund ist vor allem auf die **Beweislastumkehr** des § 13a Abs. 8 für den Fall von Beteiligungen an **nicht inländischen Vermögenswerten** zu verzichten.

Zu korrigieren ist darüber hinaus das Kriterium über die **Verfügungsbeschränkung** (§ 13b, Abs. 9 Satz 3 Nr. 2 ErbStG-E), das mit dem Verweis auf den **Personenkreis** der Angehörigen **i. S. d. § 15 AO viel zu eng** definiert ist, wenn in der Gesellschaft etwa historisch Familien in der 3. oder 4. Generation oder aber sogar Fremde Gesellschafter sind. Diese Vorgabe entspricht keinesfalls den realen Gegebenheiten – und erst recht nicht den sich künftig gerade für die

Familienunternehmen weiter verschärfenden Herausforderungen (Stichwort: Mangel an Unternehmensnachfolgern und Fachkräften).

➤ **Klarstellungen der Abgrenzungen für die Ausgestaltung des Finanzmitteltests (§ 13b Abs. 4 ErbStG-E)**

Der Wirtschaftsrat spricht sich gegen eine lediglich **quotale Anrechnung der Schulden** eines Unternehmens aus. Bei zur Verfügung stehenden Mitteln aus einem Bankkredit etwa ist – zumal wenn für dieses Darlehen von der Bank aus ein Verwendungsnachweis zu erbringen ist – grundsätzlich anzunehmen, dass der Unternehmer diese Mittel für (einen von) seinen Betriebszweck(en) einsetzt. Es ist unsachgemäß, wenn pauschalierend unterstellt wird, dass Teile des Unternehmensvermögens nicht zur Erfüllung des Betriebszweckes eingesetzt werden.

Bei der **Schuldenanrechnung** müssen im Sinne einer **echten „konsolidierten Nettobetrachtung“** – und angesichts der Tatsache, dass nach neuer Rechtslage das nichtbegünstigte Vermögen immer in voller Höhe besteuert werden soll – unbedingt **alle Verbindlichkeiten** erfasst werden, die für den Erhalt des Geschäftsbetriebes notwendig sind, d.h. ausdrücklich auch:

- Pensionsrückstellungen
- Gesellschafterdarlehen
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- liquide Bankguthaben aus Liquiditäts- und Akquisegründen
- sonstige Verbindlichkeiten

Die derzeitige Formulierung lässt **offen, ob** bspw. **Rückdeckungsvermögen** in Form von Wertpapieren, Aktienfonds oder Versicherungsguthaben, das zur Absicherung von Pensionsverpflichtungen gehalten wird, **begünstigungsfähig ist**. Dies sollte aber dringend zum begünstigungsfähigen Vermögen gezählt werden, da etwa die Versorgung der Beschäftigten für das Unternehmen elementar ist und die Altersvorsorge als (zukunftsgerichteter) Teil der Entlohnung vollständig zur Erfüllung des Betriebszweckes dient.

Die Berücksichtigung der **Verbindlichkeiten** muss **zum handelsrechtlichen Wert** erfolgen; Abzinsungen zu deutlich höheren Zinssätzen als aktuell gerechtfertigt (wie etwa 6% bei der Substanzwertermittlung, siehe Gesetzesbegründung: S. 29, Abs. 4) sind vollkommen unangemessen und widersprüchlich, da bei der Wertermittlung **auf Grundlage aktueller Zinssätze** abzuzinsen ist.

Der Abzug der Verbindlichkeiten vorab von vorhandenen Finanzmitteln sollte **direkt und vollumfänglich statt quotale** erfolgen, weil solche Verbindlichkeiten (z.B. bei Kreditinstituten) die **Finanzmittel unmittelbar erhöht** haben und andererseits regelmäßig zur **unterjährigen Absicherung ausreichender Liquiditätsreserven** für das ganze Geschäftsjahr notwendig sind.

Klarzustellen ist darüber hinaus, dass etwa auch an Betriebsangehörige vermietete sog. **Werkwohnungen** zum begünstigungsfähigen Vermögen zählen müssen.

➤ **Mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung des alternativen Abschmelzmodells (§ 13c ErbStG-E)**

Das vorgesehene **Wahlrecht** für ein Abschmelzmodell bewertet der Wirtschaftsrat einerseits als **grundsätzlich positiv**, auch wenn es andererseits das Steuerrecht weiter verkompliziert. Die **Ausgestaltung** des vorgeschlagenen Alternativmodells ist aber noch **nicht ausreichend**, um als ernsthafte Alternative dienen zu können.

- Konsequenter Weise müsste die **Abschmelzungszone** nach § 13c Abs. 1 Satz 2 für Unternehmen, die die Bedingungen nach § 13a Abs. 9 Satz 3 erfüllen, **ab 40 Mio. Euro** einsetzen und bis 130 Mio. Euro andauern. Ansonsten würden diese Unternehmen wieder anderen Unternehmen gleich gestellt, die diese Bedingungen nicht erfüllen (können).
- Grundsätzlich jedoch beginnt die Abschmelzung (§ 13c Abs. 1 Satz 2) viel zu früh. Angemessen und **verfassungsrechtlich zulässig wären Werte ab 100 – 130 Mio. Euro** je Erwerb anstelle von 20 Mio. Euro.
- Der **Abschmelzpfad** verläuft viel zu steil und sollte dringend **abgeflacht** werden (bspw. auf 3 Mio. Euro je Prozentpunkt).
- Um die Unternehmensstruktur in Deutschland, für die gerade **Familienunternehmen mit beschränktem Kapitalmarktzugang** typisch sind, steuerlich zu begünstigen, sollte bei sog. „Großerwerben“ nach § 13c ErbStG-E ein „**qualifizierter Verschonungsabschlag**“ für eben solche Familienunternehmen hinzugefügt werden. Solange der Erwerb frei veräußerbarer Aktien dem Erwerb verfügungs- und/oder entnahmebeschränkter Beteiligungen an Familienunternehmen gleichgestellt wird, ist mit dem „Schutz der besonderen Unternehmensstrukturen“ kaum argumentierbar.

Dafür könnte der Abschmelzpfad bei Erfüllung (realitätsnaher) qualitativer Kriterien (nach § 13a Abs 9 ErbStG-E) zusätzlich abgeflacht werden (auf 6 Mio. Euro je Prozentpunkt bzw. auf 1,5 Mio. Euro je 0,25 Prozentpunkte).

Solange das **Abschmelzmodell** durch eine Begünstigung von nur 40% bei einem Steuersatz von 30% eine Durchschnittssteuerbelastung von 18 Prozent erzeugt, ist es **keine ernsthafte Alternative**. Der Wirtschaftsrat setzt im Übrigen auf die Zusage der Bundesregierung, in dieser Legislaturperiode auf Steuererhöhungen zu verzichten.

➤ **Verschonungsbedarfsprüfung: Stundungsmöglichkeit realistisch ausgestalten; auflösende Bedingungen korrigieren (§ 28a Abs. 3 ErbStG-E)**

Die **Stundungsmöglichkeit** (§ 28a Abs. 3) muss **dringend realistischer ausgestaltet** werden, soll sie tatsächlich von den Unternehmen in Anspruch genommen werden können. Insbesondere ist explizit zu klären, dass eine solche Stundung – sowohl für Übertragungen zu Lebzeiten als auch von Todes wegen – zinslos erfolgte. Das bedeutet vor allem:

- Schaffung eines **Anspruches auf langfristige Stundung** (z.B. 30 Jahre wie bei Familienstiftungen) mit marktüblicher und ratierlicher Zahlung für alle begünstigten Übertragungen. Eine Stundungsmöglichkeit von lediglich „bis zu sechs Monaten“ (§ 28a Abs. 3 Satz 1) ist viel zu kurz, gerade wenn es um Unternehmen geht, die – etwa

aufgrund der ErbSt-Schuld – in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Angemessen wäre vielmehr ein Zeitraum von 10 Jahren.

- Die in § 28a Abs. 3 Satz 1 geforderte Bedingung, dass „...die Einziehung eine **erhebliche Härte** für den Erwerber bedeuten würde und der **Anspruch nicht gefährdet erscheint**“, ist de facto – das hat die Praxis bereits mehrfach gezeigt – nicht erfüllbar. Verschiedentlich haben Finanzämter bereits selbst eingeräumt, dass wenn für einen Erwerber eine „erhebliche Härte“ vorliegt, sein Anspruch stets auch als gefährdet angesehen wird.
- Die neu geschaffene **auflösende Bedingung** (§ 28a Abs. 4 Nr. 3 ErbStG-E) für die Begünstigung **bei späteren Übertragungen** innerhalb von 10 Jahren macht aus der Steuerverschonung ein **Glücksspiel**:
 - Diese Bedingung ist eine **erhebliche Verschärfung** des Erbschaftsteuerrechts im Vergleich zum BMF-Eckwertepapier vom Februar 2015. Die Erfüllung dieser Bedingung ist vollkommen unvorhersehbar: Wer kann schon ausschließen, dass ein weiterer Erwerb – von wem auch immer – innerhalb der nächsten zehn Jahre eintritt? Diese Bedingung **erhöht die Risiken für den Erwerber erheblich**, da er 10 Jahre latent Gefahr läuft, auf einen Schlag eine zuvor auflösend bedingt erlassene Steuer nachzahlen zu müssen. Das kann für einen Unternehmer in der Konsequenz auch die private Insolvenz bedeuten.

Der Wirtschaftsrat empfiehlt, in § 28a Abs. 4 Nr. 3 ErbStG-E mindestens die folgende Formulierung zu ergänzen: Zwischen „weiteres Vermögen“ und „durch Schenkung oder von Todes wegen erhält“ sollte der Passus „von derselben Person früherer Erwerbe“ eingefügt werden.

- Gleichwohl würde die mit dieser Bedingung zusätzlich eingeführte Verschärfung im Ergebnis **zehn Jahre lang fehlende Rechtssicherheit** bedeuten und könnte im Eintreten eines Falles mit begünstigungswirksamem Erwerb innerhalb des Zehnjahres-Zeitraums wegen sofort fälliger Steuernachzahlungen das Unternehmen mit seinen Arbeitsplätzen und den Unternehmer als Privatperson in die Insolvenz treiben.
- **Den Gesetzeszweck und das Ziel der Begünstigungen dringend im Text des Gesetzes oder zumindest seiner Begründung explizit über KMU hinaus erweitern**

Das Bundesverfassungsgericht hat sowohl in seinem Urteil vom 17.12.2014 als auch bereits in der mündlichen Verhandlung am 08.07.2014 ausdrücklich klargestellt, dass nur begünstigt werden darf, was der Gesetzgeber begünstigen wollte und was entsprechend niedergeschrieben ist. Wenn also der Gesetzgeber die **gesamte mittelständisch geprägte Kultur der Familienunternehmen** im Blick hat, reicht es nicht, nur von KMU zu sprechen.

- Der Wirtschaftsrat mahnt daher dringend an, den Text des Gesetzes bzw. zumindest der **Gesetzesbegründung** ausdrücklich um einen Passus zu **erweitern**, dass der Gesetzeszweck darin besteht, „die als besonders wertvoll angesehenen Unternehmensstrukturen in Deutschland, die durch personale Führungsverantwortung geprägt sind, zu erhalten und zu fördern.“ Ein Verweis auf lediglich KMU ist insbesondere mit Blick auf die vielen deutschen Weltmarktführer und Hidden Champions nicht ausreichend.

- In diesem Zusammenhang sollte auch im Text klar gestellt werden, dass der Gesetzeszweck insofern **unabhängig von der Größe und Rechtsform der Familienunternehmen** ist.

➤ **Aufkommensneutrale Erbschaftsteuerreform mit diesem Reformentwurf nicht umsetzbar**

Die im Referentenentwurf angegebenen **Steuermehreinnahmen von 200 Millionen Euro** sind angesichts des fundamental breiteren Besteuerungsansatzes nicht sehr glaubhaft. Das BMF sollte daher seine **Berechnungsmethoden**, die zum o.g. Wert führten, **transparent machen**, um Nach- bzw. Neuberechnungen unabhängiger Einrichtungen zu ermöglichen.

- Es muss auch weiterhin das Ziel sein, eine **Reparatur** des Erbschaftsteuerrechts durchzuführen, **die nicht zu einer höheren Steuerlast** für die Unternehmen **führt**.
- Das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (**ZEW**) Mannheim hat mit Bezug auf den vorliegenden Referentenentwurf in **Simulationsrechnungen** für ein Modellunternehmen der Größenkategorie des industriellen Mittelstands **Mehrbelastungen** um das rund 2,5-fache der bisherigen Erbschaftsteuerlast für Kapitalgesellschaften und etwa um des 3,5- bis 5-fache für Personengesellschaften ermittelt.

Alle Seiten haben in den bisherigen Gesprächen und Verhandlungen mehrfach betont, dass es nicht das Ziel sei, das Erbschaftsteueraufkommen zu erhöhen. Dabei muss es bleiben. Sollten die Reparaturen nicht durchführbar sein, ohne dass es zu höheren Steuerbelastungen kommt, müssen im Umkehrschritt unmittelbar die **Steuertarife nach § 19 ErbStG** um den Erhöhungsfaktor des aktuellen Steueraufkommens **reduziert werden**.

Darüber hinaus sollte dringend auch der voraussichtliche **Bürokratie-Mehraufwand ermittelt** werden, da anzunehmen ist, dass dieser um ein Vielfaches ansteigen wird – für Unternehmen wie für die Finanzverwaltung.

- Allein hinsichtlich des **Verwaltungsaufwandes für die Kleinunternehmerregelung** muss ebenfalls von erheblichen Steigerungen ausgegangen werden: Wenn nach der bisherigen Rechtsgrundlage über 90 Prozent der Unternehmen befreit waren (da nicht mehr als 20 Beschäftigte), nun aber im Referentenentwurf davon ausgegangen wird, dass die vorgeschlagene Regelung nur noch 56,47% der Unternehmen freistellt (ErbStG-E, S. 21 Mitte), dann heißt das, dass allein die Finanzverwaltung ebenso wie die Wirtschaft insgesamt künftig in etwa den 5-fachen Aufwand für die Überprüfung der Einhaltung von Lohnsummenregelung und Behaltensfristen werden erbringen müssen.
- Ein solch gewaltiger Bürokratiewachstum allein hinsichtlich einer einzelnen Facette des gesamten Änderungskatalogs sollte unbedingt vermieden werden, sowohl mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen als auch angesichts der in den Finanzverwaltungen heute und künftig vorhandenen Kapazitäten zur Anwendung des Gesetzes.
- In diesem Zusammenhang erschließen sich etwa auch **Regelungen** wie die nach § 13a Abs. 7 Satz 6 nicht, wonach Anzeigen seitens der Unternehmer auch zu erfolgen haben, „**wenn der Vorgang zu keiner Besteuerung führt**.“

➤ **Ausmaß struktureller Überbewertungen nach dem Bewertungsgesetz bei der Bewertung von Betriebsvermögen reduzieren**

Nicht zuletzt sollte die Ermittlung des **Kapitalisierungsfaktors** den realen Gegebenheiten angepasst werden: Die **Kritik am vereinfachten Ertragswertverfahren**, dass insbesondere unter den derzeit gegebenen Bedingungen des nicht absehbar endenden Niedrigzinsumfeldes nicht nur zu systematischen, sondern zudem zu immer höheren Überbewertungen von Unternehmen führt, ist ausführlich und bekannt. Die Mängel schlagen auch in den Regelungen des ErbStG-E weiterhin ungebremst auf die Wertgrenzen des Entwurfs durch.

- Dieses Problem muss der Gesetzgeber dringend beseitigen, da die **Unternehmensbewertung** durch willkürliche Kriterien bereits einen **Zufallscharakter** erhalten hat: Die Aufgriffgrenze von 20 Mio. Euro etwa gilt 2015 bereits für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresgewinn von 1,098 Mio Euro, wohingegen diese Grenze bei einem Kapitalisierungsfaktor von 14,104 – wie er noch für 2014 galt – erst Unternehmen ab 1,418 Mio. Euro Jahresgewinn erfasst hätte.
- Wenn der Gesetzgeber §9 BewG nicht ändern will oder kann, sollte er die Möglichkeit nutzen, durch **Anpassung der Rechengrößen** für die Ermittlung **des Kapitalisierungsfaktors** die Unternehmensbewertung den realen Gegebenheiten zu nähern: Etwa könnte der Risikoaufschlag nach § 203 BewG von aktuell 4,5% verdoppelt werden. Zusätzlich könnte auch bei der Größe „Basiszins“ – in Analogie zur Ermittlung des relevanten Jahressteuergewinns – auf einen Durchschnittswert der zurückliegenden Jahre gesetzt werden.

➤ **Hinweis auf redaktionellen Fehler in § 13a Abs. 8 ErbStG-E**

Hier ist redaktionell ein fehlerhafter Verweis aufgenommen worden. Der aktuelle, und gem. Begründung zum Referentenentwurf inhaltsgleiche § 13a Abs. 7 ErbStG verweist auf die Absätze 2 (Verschonungsabschlag) und 5 (Behaltensfristen).

In der Entwurfsfassung wird auf die Regelung zur Lohnsumme (Abs. 3) und der Behaltensregelung (Abs. 6) verwiesen. Der Verweis in § 13a Abs 8 ErbStG-E müsste, damit die Regelung inhaltsidentisch mit der bestehenden ist, auf die Absätze 2 und 6 verweisen.